



ARBEITSGEMEINSCHAFT DER  
REGIONALEN PLANUNGSVERBÄNDE  
IN BAYERN

11.02.2010  
Zo / ARGE-RPV-BY

**Reform der Landes- und Regionalplanung in Bayern;  
Befragung zur Regionalplanung durch das Wirtschaftsministerium  
(IX/3-9400/44/1) vom 11.01.2010**

**Empfehlung**

**der  
Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern  
zur  
Reform der Landes- und Regionalplanung in Bayern**

Mit Schreiben vom 11.01.2010 wurde die Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie aufgefordert, zur künftigen Ausformung der Bayerischen Regionalplanung Stellung zu nehmen und einen Fragenkatalog auszufüllen.

**Vorbemerkung:**

Reformüberlegungen zur Landes- und Regionalplanung müssen den grundsätzlichen demographischen und gesellschaftlichen Wandel in den letzten Jahren beachten. Einerseits werden in Bayern zu wenig Kinder geboren, um die Bevölkerungszahl ohne Zuwanderung auch nur stabil halten zu können.

Diese Entwicklung führt zum Teil zu drastischen Bevölkerungsrückgängen in unterschiedlichen Regionen. Anderen Regionen werden aufgrund weiteren Zuzugs noch steigende Einwohnerzahlen vom Freistaat Bayern prognostiziert. Andererseits hat die Globalisierung der Wirtschaft und die daraus folgenden Wirtschaftsstrukturen die Konzentration von Einwohnern, Arbeitsplätzen und insbesondere international operierenden Unternehmen in den Verdichtungsräumen beschleunigt.

Beide Effekte erfordern in den unterschiedlichen Regionen Bayerns unterschiedliche Antworten. Eine einheitliche starre Entwicklungsplanung des Staates würde die Unterschiede noch vergrößern, und die kreativen Kräfte in den bayerischen Regionen bremsen.

Seit 1973 haben sich die Regionalen Planungsverbände als Mittler zwischen staatlichen Vorstellungen, kommunalen Entwicklungsüberlegungen in Gemeinden, Städten sowie Landkreisen, und wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren in den Regionen bewährt. Bewährt hat sich insbesondere die kommunale Trägerschaft, die Arbeit von „unten“. Das vor allem deshalb, weil es der hervorgehobenen Rolle der Gemeinden und Städte mit ihrer kommunalen Selbstverwaltung am besten entspricht.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern im Rahmen der Fragebogenaktion folgende Empfehlung ausgearbeitet:

## **Fragenkatalog zur Regionalplanung in Bayern Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern vom 11.02.2010**

### **Präambel**

Im Zuge der Neuregelung des Landesentwicklungsprogramms Bayern und der Regionalplanung sollte die Chance genutzt werden, das Prinzip der Subsidiarität mit Leben zu erfüllen und entsprechend umzusetzen.

Da sich Bayern hinsichtlich der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur oder auch der Landschaftsräume als keineswegs homogen darstellt, ist es erforderlich, die landesweiten Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse zu konkretisieren.

Im Falle einer Neuausrichtung ist das Prinzip der Subsidiarität deshalb zwingend anzuwenden. Dabei sollte den Gemeinden, Städten und Landkreisen und damit auch den Planungsverbänden soviel Gestaltungsmöglichkeit wie möglich gegeben werden. Einheitliche Regeln sind dort zu treffen, wo unbedingte Gleichbehandlung notwendig ist.

Bayern braucht in der Zukunft mehr Regionalität.

Regionalität bietet

- die Chancen der Ideen,
- die schnelle Entscheidung vor Ort,
- weniger Bürokratie.

Alle im Folgenden aufgeführten Erläuterungen gehen von diesem Prinzip aus und sind auch so zu verstehen.

### **Block 1: Fragen zur Erforderlichkeit der Regionalplanung**

#### **1.1 Ist aus Ihrer Sicht die Regionalplanung in Bayern verzichtbar?**

Antwort:

Nein, die kommunal verfasste Regionalplanung ist als Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung unverzichtbar. Die starke Einbindung der Kommunen bietet die Gewähr, dass verbindliche Regionalplanziele auch akzeptiert und umgesetzt werden.

Die Regionalen Planungsverbände sind einer Zentralisierung vorzuziehen.

**1.2 Sofern in Bayern auf eine Regionalplanung gänzlich verzichtet würde, gäbe es dann bisherige regionalplanerische Aufgaben oder Inhalte des Regionalplans, die von anderer Seite wahrgenommen werden müssten? Welche wären diese und wer müsste/könnte sie übernehmen?**

Antwort:

Eine Aufgabenwahrnehmung z. B. durch die Oberste Landesplanungsbehörde (LEP) oder durch die jeweiligen Fachstellen birgt die Gefahr von ausschließlich fachlicher isolierter Betrachtung, statt integrierter, querschnittsorientierter Betrachtung aller Belange.

a) Unverzichtbare regionalplanerische Aufgaben, oder Inhalte des Regionalplans sind:

- ⇒ Ziele zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, u. a. für eine nachhaltige Trinkwasserversorgung und Hochwasserschutz.
- ⇒ Ziele zur integrierten Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung, insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr. Anpassung der Siedlungsstruktur an den möglichen Klimawandel.
- ⇒ Regionale Ziele zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zum großflächigen Einzelhandel und Sicherung von Abbaugebieten für Bodenschätze für die regionale Wirtschaft. Auch zum Tourismus und Erholung.
- ⇒ Ziele zur Nutzung der Windenergie und anderer regenerativer Energien.
- ⇒ Interessensausgleich zwischen Gemeinden, Städten und Landkreisen und Abwägung mit staatlichen Fachplanungen sowie Akteuren aus Wirtschaft und Gesellschaft in ein regionales Gesamtkonzept.
- ⇒ Initiativen zur Umsetzung regionaler Ziele; Moderation von teilräumlichen Konflikten

- ⇒ Plattform für gemeinsame Information und Diskussion von Stadt und Umland.
- ⇒ Anpassung an den demografischen Wandel
- ⇒ Generell: Regionale Festlegungen zu einzelnen Fachbelangen (z.B. Energie, Verkehr und weiteren „Zukunftsthemen“).

b) Diese Ziele zur regionalen Entwicklung sind aus den Gemeinden, Städten und Landkreisen durch Abstimmung über Landkreisgrenzen hinweg zu einem koordinierten Gesamtbild weiter zu entwickeln.

Eine Verstaatlichung der Regionalplanung kommt deshalb nicht in Frage, weil eine solche Planung „von oben“ gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Die Regionalplanung muss aufbauend auf der Planungshoheit der Gemeinden mit einer kommunalen Selbstgestaltung erfolgen.

### **1.3 Sofern eine Regionalplanung in Bayern aus ihrer Sicht unverzichtbar ist, worin besteht dann ihr „Mehrwert“, z. B. gegenüber überörtlichen Fachplanungen oder (gemeinsamen) Flächennutzungsplänen nach § 204 BauGB?**

Antwort:

Die Kommunen einer Region beschließen gemeinsame Entwicklungsziele und binden sich selbst, aber auch staatliche Behörden. Dabei erarbeiten sie eine räumlich integrierte Gesamtplanung.

Der Mehrwert der Regionalen Planungsverbände gegenüber Fachplanung und gemeinsamer Flächennutzungsplanung besteht in folgendem:

- ⇒ Gegenüber der überörtlichen Fachplanung stimmt die Regionalplanung die unterschiedlichen Vorstellungen der Fachplanungen mit den Interessen der kommunalen Entwicklung und der Wirtschaft der jeweiligen Region ab. Diese räumlich integrierte Gesamtplanung kann von einem Fachplanungsträger, der sich auf eine sektorale Sichtweise konzentriert, nicht geleistet werden.
- ⇒ Falls es noch Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms gibt, sind regionale Besonderheiten in größeren Einheiten einzubringen.
- ⇒ Regionalplanung basiert auf der Gesamtbetrachtung der regionalen Besonderheiten (im Gegensatz zu einer einheitlichen Betrachtung Bayerns), fachspezifische Interessen stehen nicht im Vordergrund, besitzt Koordinationsfunktion und eine (politische) Entscheidungslegitimation bei fachlich gegensätzlichen Interessen.

⇒ Gegenüber gemeinsamen kommunalen Flächennutzungsplänen nach § 204 BauGB liegt der Mehrwert der Regionalplanung darin, dass sie rechtswirksame Normen beschließt. Kommunale Flächennutzungsplanung, auch gemeinsame, wirkt grundsätzlich nicht nach außen, sondern bindet nur die jeweiligen Gemeinden, die sich freiwillig daran beteiligen. Auch in einem gemeinsamen Flächennutzungsplan können Kommunen lediglich kommunale Festsetzungen beschließen – eine räumlich integrierte Planung stellt dies noch nicht dar.

Die regionalplanerischen Ziele binden nicht nur alle Kommunen in der jeweiligen Region, sondern auch den Staat und unter bestimmten Voraussetzungen auch Private (vgl. §§ 4 und 5 des ROG), wie etwa Infrastrukturunternehmen (z. B. Deutsche Bahn AG). Wie wichtig diese (weiter gehende) Bindungswirkung regionalplanerischer Vorgaben ist, hat beispielhaft ein von der Region Oberland beantragtes Verfahren gezeigt, in dem das damals zuständige Ministerium im Jahr 2001 dem Eisenbahnbundesamt mit Erfolg untersagt hat, der DB Netz AG einen Rückbau verschiedener Kreuzungsmöglichkeiten auf der Bahnstrecke zwischen München und Mittenwald zu gestatten. Diese Untersagung beruhte ausschließlich auf verbindlichen Vorgaben des Regionalplans.

## **Block 2: Fragen zu den Aufgaben der Regionalplanung und Inhalten des Regionalplans**

### **Block 2a: Aufgaben der Regionalplanung und deren Träger (siehe auch vorstehende Grundlageninformation)**

#### **2.1 Was sind aus Ihrer Sicht – unabhängig von der bayerischen Praxis – unverzichtbare Aufgaben der Regionalplanung?**

Antwort:

Die Regionalplanung muss auf den wichtigsten Feldern der Regionalentwicklung (integriertes Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumkonzept; Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf einen zu erwartenden Klimawandel; Sicherung von Abbaugebieten für Bodenschätze; Sicherung von Gebieten für die langfristig wirksame Wasserversorgung in der Region) verbindliche Normen aufstellen. (s. o. zu 1.2)

Dabei ist es unverzichtbare Aufgabe der Regionalplanung, bei der Aufstellung dieser regionalen Ziele die kommunalen Interessen zwischen Gemeinden, Städten und Landkreisen auszugleichen und sie gleichzeitig mit den staatlichen Vorstellungen der jeweiligen Fachplanungsträger in einem räumlichen Gesamtkonzept abzuwägen. Darüber hinaus ist es unverzichtbar, diese Konzepte mit den sog. regionalen Akteuren, also der regionalen Gesellschaft abzustimmen.

Weitere unverzichtbare Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Umsetzung ihrer regionalen Ziele einzutreten (auch in Stellungnahmen zu staatlichen und kommunalen ü-

berörtlichen Projekten) und bei Bedarf teilregionale Konflikte im Hinblick auf die regionale Entwicklung zu moderieren.

Die Regionalplanung soll konkrete wichtige Projekte in der Region auch gegenüber Staat und Gesellschaft unterstützen.

Dabei kommt der Regionalplanung auch die Aufgabe zu, durch Information und Diskussion eine gesamtregionale Plattform insbesondere auch für die Lobbyarbeit für die Region (z.B. abgestimmtes Verkehrskonzept) zu bilden.

## **2.2 Auf welche bisherigen Aufgaben der Regionalen Planungsverbände in Bayern könnte bei einer Neuausrichtung der Regionalplanung verzichtet werden?**

Antwort:

Keine. Nach der Reform 2004 – 2006 ist die Regionalplanung auf die unverzichtbaren Aufgaben konzentriert worden.

## **2.3 Wäre es aus Ihrer Sicht zweckmäßig, wenn die Regionalplanung bzw. deren Träger in Bayern zusätzliche Aufgaben übernähmen (z. B. im Lichte der interkommunalen Zusammenarbeit)? Wenn ja, welche?**

Antwort:

Die Regionalen Planungsverbände sollen in ihren Verbandsversammlungen selbst entscheiden können, welche weiteren Aufgaben sie übernehmen. Z.B. könnten sie beim großflächigen Einzelhandel von Regeln des LEP abweichen können. Generell sollen solche Abweichungsmöglichkeiten eröffnet werden. Damit können die Regionen auf ihre konkrete Situation besser reagieren als eine starre landesweite Regel.

Die Regionen bieten sich gerade für interkommunale Zusammenarbeit an. Verstärkte Wahrnehmung bereits bisher geleisteter Aufgaben (wie z.B. Regionales Entwicklungskonzept) durch eigene Projektarbeit/informelle Planungen (möglicherweise mit eigenen Finanzmitteln; Themen z.B. Energie, Einzelhandel, Mitwirkung beim Regionalmanagement, Verkehr) zur Verwirklichung regionalplanerischer Ziele.

Alle Aufgaben, die landkreisübergreifend notwendig bzw. sinnvoll sind

- Energieleitbilder
- Verkehrskonzepte
- ÖPNV
- Infrastruktur
- Bildung und Soziales

### **Block 2b: Inhalte des Regionalplans**

## **2.4 Was sind aus Ihrer Sicht – unabhängig von der bayerischen Praxis – unverzichtbare Kerninhalte eines Regionalplans?**

Antwort:

Der Regionalplan muss auf den wichtigsten Feldern der Regionalentwicklung (integriertes Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumkonzept; Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf einen zu erwartenden Klimawandel; Sicherung von Abbaugebieten für Bodenschätze; Sicherung von Gebieten für die langfristig wirksame Wasserversorgung in der Region) rechtsgültige Ziele normieren.

Dabei ist es unverzichtbare Aufgabe der Regionalplanung, bei der Aufstellung dieser regionalen Ziele die kommunalen Interessen zwischen Gemeinden, Städten und Landkreisen auszugleichen und sie gleichzeitig mit den staatlichen Vorstellungen der jeweiligen Fachplanungsträger in einem räumlichen Gesamtkonzept abzuwägen. Darüber hinaus ist es unverzichtbar, diese Konzepte mit den sog. regionalen Akteuren, also der regionalen Gesellschaft abzustimmen.

**2.5 Gibt es wesentliche Regelungsinhalte der derzeitigen Regionalpläne in Bayern, die künftig verzichtbar sind? Wenn ja, welche?**

Antwort:

Nein.

**2.6 Wäre es aus Ihrer Sicht zweckmäßig, zusätzliche Inhalte in die bayerischen Regionalpläne aufzunehmen? Wenn ja, welche?**

Antwort:

Siehe auch 2.3. In Frage kommen z. B. Festlegungen zur Steuerung von EH-Großprojekten, zu Siedlungs- und Freiflächen, erneuerbaren Energien (z. B. Photovoltaikanlagen), regionalen Energieprojekte und -strategien, zum demografischen Wandel mit Bezug zur Siedlungsentwicklung und zum Wirtschaftsraum (Metropolregionen und Ländlicher Raum).

**Block 3: Fragen zur Trägerschaft und zum räumlichen Zuschnitt der Regionalplanung**

**3.1 Soll die Regionalplanung in Bayern künftig in staatlicher oder in kommunaler Trägerschaft wahrgenommen werden? Welche Gründe sprechen für eine staatliche Trägerschaft, welche für eine kommunale?**

Antwort:

Siehe auch Antwort zu 1.3. Gegen eine staatliche Regionalplanung „von oben“ spricht, dass die regionalplanerischen Ziele nicht nur den Staat, sondern auch die Kommunen in

ihrer kommunalen Entwicklung binden. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden kommt eine Verstaatlichung der Regionalplanung nicht in Frage. Eine bloße Anhörung bei der Festlegung von regionalen Normen für ihre Entwicklung reicht nicht aus. Eine staatliche Trägerschaft würde gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstoßen. Entsprechende Ziele würden keine Akzeptanz finden.

Für die kommunale Verantwortung spricht, dass bei den Regionalen Planungsverbänden kommunale Gebietskörperschaften und Landkreise ihre Entwicklungsinteressen untereinander verbindlich abstimmen und unter Berücksichtigung staatlicher und wirtschaftlicher Interessen ein integriertes räumliches Gesamtkonzept beschließen. Für die kommunale Ebene spricht darüber hinaus, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip die jeweils geeignetste und kleinste Einheit eine Aufgabe wahrnehmen soll, die dazu in der Lage ist. Das sind bei der Regionalplanung die Kommunen, zusammengefasst im Regionalen Planungsverband. Deshalb die Forderung:

Kommunale Trägerschaft – Vorrang des Subsidiaritätsprinzips

- Planung unter Mitwirkung der „Betroffenen“ (Bottom-up), Akzeptanzgewinnung
- Berücksichtigung kleinräumiger Interessen
- gemeinsame kommunale Trägerschaft, wenn sich Region einig ist.

### **3.2 Welche Ebene wäre bei staatlicher Trägerschaft die geeignete (Land, Regierungsbezirk, andere)?**

Antwort:

Keine. Der Freistaat Bayern ist nicht geeignet, weil er kommunale Interessen nicht vertreten kann. Darüber hinaus sind die Regierungsbezirke deshalb nicht geeignet, weil sie in ihrem räumlichen Zuschnitt völlig unterschiedlich strukturierte und strukturell nicht zusammenhängende Räume umfassen. Anzumerken ist bei dieser Diskussion noch, dass es innerhalb des Freistaats Bayern keine streng voneinander getrennten staatlichen Ebenen gibt, sondern staatliche Behörden des Freistaats Bayern.

### **3.3 Welche Ebene wäre bei kommunaler Trägerschaft die geeignete (Bezirk, Landkreis, derzeitige Regionale Planungsverbände, andere)?**

Antwort:

Bei kommunaler Trägerschaft sind die Regionalen Planungsverbände die allein geeignete Institution. Kommunen und Landkreise sind in ihrem räumlichen Zuschnitt zu klein, um die Verflechtungen in einer Region bearbeiten zu können. Der Bezirk ist räumlich zu groß und umfasst völlig heterogene regionale Verflechtungen und ist deshalb schon räumlich nicht die geeignete Ebene. Der Bezirk ist auch deshalb nicht die geeignete Ebene, weil die Gemeinden und Städte als Träger der kommunalen Planungshoheit in die Entscheidungen nicht eingebunden wären. Zudem kann eine kommunale Ebene nicht über die Entwicklung anderer Kommunen bestimmen, erst recht nicht über die Gemeinden und Städte mit ihrer kommunalen Planungshoheit. Für die Aufgaben, gemeinsame regionale Ziele verbindlich für alle Gemeinden und den Staat festzulegen, kommen nur die Kom-

munen selbst in Frage, in einem verbindlicher Zusammenschluss in Regionalen Planungsverbänden.

Andere kommunale Träger, wie z. B. eine zusätzliche kommunale Ebene „Region“, kommen deshalb nicht in Frage, weil sie die kommunale Landschaft noch unübersichtlicher machen würden. Eine Ablösung von Landkreisen durch eine neue regionale Ebene bzw. eine Zusammenfassung von kleineren Landkreisen zu sehr großen Landkreisen, die dem Umgriff eines Regionalen Planungsverbands nahe kommen und dann die Regionalplanung übernehmen könnten, kommt deshalb nicht in Frage, weil viele Aufgaben der Landkreise mit dem jetzigen Zuschnitt gut bewältigt werden können und eine Änderung nicht sinnvoll erscheint. Darüber hinaus würden solche Riesenlandkreise die Legitimation der Landkreise als kommunale Ebene mit einem möglichst unmittelbaren Bezug zum Bürger ad absurdum führen. Zuletzt darf eine kommunale Ebene nicht über eine andere bestimmen.

**3.4 Wie sieht der optimale räumliche Zuschnitt für die Regionalplanung aus? Gibt es diesbezüglich Unterschiede bei staatlicher gegenüber kommunaler Trägerschaft?**

Antwort:

Der optimale Zuschnitt für die Regionalplanung muss sich an den regionalen Verflechtungen orientieren. Dabei kommen z. B. die Verflechtungen im Arbeitsmarkt, im Verkehr, im Einkaufsverhalten in Frage – vor allem aber die Struktur von Wohnen und Arbeiten.

**3.5 Beim räumlichen Zuschnitt von Regionen entstehen erfahrungsgemäß häufig Abgrenzungsprobleme, sei es durch überlappende Verflechtungen oder unterschiedliche Zugehörigkeitswünsche unmittelbar benachbarter Gemeinden. Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es hier aus Ihrer Sicht?**

Antwort:

Überall, wo Grenzen sind, gibt es solche Probleme. Vor allem folgende Lösungsmöglichkeit: Abstimmung der benachbarten Regionalen Planungsverbände zu den Inhalten ihrer Regionalplanung.

**Block 4: Fragen zur Organisation der Regionalplanung**

**4.1 Welchen organisatorischen Aufbau sollte die Regionalplanung in der von Ihnen favorisierten Lösung aufweisen (z. B. Organe, Gremien, Mitglieder, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse)?**

Antwort:

Die mit der letzten Reform in Kraft gesetzten Regeln haben sich grundsätzlich bewährt.

Die Regionalen Planungsverbände sollen wie bisher eine Vollversammlung haben, der alle Kommunen innerhalb der Region angehören (Gesamtfortschreibung Regionalplan; Wahl der Vorsitzenden).

Der Planungsausschuss soll insbesondere für die Erarbeitung des Regionalplans und für Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbands in staatlichen Verfahren zuständig sein.

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Regionalen Planungsverband nach außen und beaufsichtigt die Geschäftsstelle. Sie unterstützt den Vorsitzenden und erarbeitet insbesondere Regionalplanfortschreibungen, Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbands, arbeitet in regional bedeutsamen Gremien mit und kümmert sich um die Umsetzung der regionalen Ziele.

**4.2 Welchen organisatorischen Ablauf schlagen Sie bei der von Ihnen favorisierten Lösung vor, z. B. hinsichtlich des Zusammenwirkens der staatlichen und kommunalen Stellen (so hinsichtlich Regionalplanausarbeitung, Aufstellungsverfahren, Verbindlicherklärung)?**

Antwort:

Für die Regionalplanausarbeitung soll die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands zuständig sein, für das Aufstellungsverfahren der Verbandsvorsitzende, der die Beteiligung des Planungsausschusses und der Vollversammlung koordiniert. Für die Verbindlicherklärung soll die Regierung oder das Ministerium zuständig sein.

**4.3 Welcher personelle und finanzielle Bedarf für die Regionalplanung ist aus Ihrer Sicht erforderlich? Wo sollte das „Planerpersonal“ angesiedelt werden (z. B. bei einer staatlichen Behörde, beim Träger der Regionalplanung, bei einer oder mehreren Kommunen in der Region)?**

Antwort:

Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass sich das bisherige System bewährt hat und sich dabei Synergieeffekte ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

*gezeichnet*

Herrmann Steinmaßl

Landrat des Landkreises Traunstein

und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern

Z:\Regionaler Planungsverband\ARGE RPV Bayerns\Sitzung 110210.doc\Stellungnahme ARGE Regionalplanung.doc